



Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

17.03.2022

nur per mail an: Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de), Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Ihr Aktenzeichen: II.1-BS4600.6/1**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir verstehen uns nicht nur als Verband von Schulen in freier Trägerschaft, die „das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern“ haben, sondern auch aus der daraus flankierenden Aufgabe, einen bildungspolitischen Beitrag für die **gesamte** Bildungslandschaft in Bayern zu leisten. Vor diesem Hintergrund kann die folgende Stellungnahme, die sich schwerpunktmäßig mit der Regelung zum Distanzunterricht befassen wird, für alle Schulen – nicht nur für die Privatschulen - verstanden werden.

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfes ist unter A) zu lesen:

„Wie vor allem in der Corona-Pandemie deutlich wurde, kann Unterricht als Präsenz- oder Distanzunterricht organisiert werden.“

Mit dem Wort „kann“ soll sicherlich auf die Potenzialität des Distanzunterrichts hingewiesen werden, auch auf die Möglichkeiten und Chancen, die diese Unterrichtsform bietet.

Das Wort „kann“ in dem oben bezeichneten Satz kann auch so zu verstanden werden, dass im Umgang mit den Corona-Maßnahmen und dem daraus veränderten Schulalltag der vergangenen beiden Jahre ein Bewusstseinsprozess in Gang gesetzt wurde, wie eine zukünftige und gelingende Schule gestaltet werden könnte, eine Diskussion, die wir ausdrücklich begrüßen.

Distanzunterricht verstehen wir als eine reine Form eines digital gestützten Unterrichts, ist also eine mögliche Form, Unterricht zu gestalten, wenn es eben anders nicht geht, um es verkürzt

zu formulieren.

Gleichwohl wollen wir hiermit unsere uneingeschränkte Haltung zum Präsenzunterricht zum Ausdruck bringen.

Der Präsenzunterricht ist und bleibt für freie Schulträger mit besonderer Pädagogik der „Königsweg“, weil insbesondere nur bei dieser Unterrichtsform das Soziale den Part einnehmen kann, damit „die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“ Art. 131 BV

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des Distanzunterrichts in das BayEUG, lehnen aber eine nähere Regelung durch Rechtsverordnungen ab, weil wir meinen, dass damit die Privatschulfreiheit verletzt wird.

Die gesetzliche Regelung ist richtig, die Ausformulierung gehört allein in die Verantwortung des Schulträgers.

Deshalb bitten wir um Aufnahme von Satz 6 im neu gefassten Art. 30 Absatz 2 BayEUG mit folgendem Wortlaut: „Privatschulen bleiben von Satz 5 unberührt.“

Des weiteren ist es uns wichtig, auf einen Sachverhalt hinzuweisen, der im Vorblatt unter „I. Kosten für den Staat“ mit „Keine.“ angegeben ist.

Mit Aufnahme des Distanzunterrichts in das BayEUG müssen dauerhaft Geräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden, die Datenübertragung muss stabil und die notwendige Software vorhanden sein.

Es ist richtig, dass die Bayerische Staatsregierung mit verschiedenen Förderprogrammen, zum Teil unterstützt mit Bundesmitteln, die Investitionen der Schulträger für die oben bezeichneten Geräte und Infrastrukturen erleichtert haben, doch langfristig muss eine auskömmliche Finanzierung dieser Infrastruktur sichergestellt sein. Nur dann ist ein gesetzlich verankerter Distanzunterricht ebenso wie ein moderner Unterricht in Präsenz möglich.

Zum Umfang dieser Kosten haben bereits mehrere Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Legislative sowie Exekutive und Vertretern unseres Verbandes stattgefunden.

Auch hierzu, nicht nur zur gesetzlichen Verankerung des Distanzunterrichts im BayEUG, sondern auch zur finanziellen Berücksichtigung des Distanzunterrichts im BaySchFG und zwar auf lange Sicht gedacht, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Miller
Geschäftsführer